

## 5. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren für die Landeshauptstadt Schwerin

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 20.11.2017 folgende 5. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren für die Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderungen der Hausmüllgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Die Hausmüllgebührensatzung vom 15.12.1998 (Stadtanzeiger vom 20.12.1998, S. 11), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 14.10.2011 (Stadtanzeiger vom 04.11.2011, S. 5), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 bis 6 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr beträgt jährlich 49,11 Euro pro Benutzungseinheit.

(2) Die Leistungsgebühr beträgt jährlich bei wöchentlich einmaliger Entleerung

für 40-l-Abfallbehälter	57,71 Euro
für 80-l-Abfallbehälter	115,41 Euro
für 120-l-Abfallbehälter	173,11 Euro
für 240-l-Abfallbehälter	346,22 Euro
für nicht mit Müllschleusen ausgestattete 1100-l-Abfallbehälter	1586,84 Euro
für 5000-l-Abfallbehälter	7212,86 Euro.

Bei zweiwöchentlicher Entleerung halbieren, bei vierwöchentlicher Entleerung vierteln und bei mehrmaliger wöchentlicher Entleerung vervielfachen sich die in Satz 1 bestimmten Gebührensätze entsprechend.

(3) Bei mit Müllschleusen ausgestatteten Abfallbehältern beträgt die Leistungsgebühr pro Befüllung bei

5-l-Müllschleusen	0,14 Euro,
10-l-Müllschleusen	0,28 Euro,
15-l-Müllschleusen	0,41 Euro,
20-l-Müllschleusen	0,56 Euro.

Die Leistungsgebühr beträgt pro Bewohner des anschlusspflichtigen Grundstücks mindestens 1,24 Euro monatlich (Mindestgebühr). Das entspricht dem Mindestanschluss von 10 l Entsorgungsvolumen pro Person und Woche. Die Mindestgebühr wird auch für die Monate in voller Höhe erhoben, in denen das Wohnverhältnis beginnt und endet. Für die Dauer des Wohnverhältnisses ist der Meldestand maßgeblich.

(4) Die Leistungsgebühr für die Entleerung von Umleerbehältern auf Abruf beträgt pro Entleerung

für 5000-l-Abfallbehälter	138,39 Euro.
---------------------------	--------------

(5) Die Leistungsgebühr für die Entleerung von Pressmüllbehältern beträgt pro Abfuhr und pro 100 l Behältervolumen 4,70 Euro.

(6) Die Gebühr für Abfallsäcke beträgt 2,64 Euro, die Gebühr für Biosäcke 0,60 Euro pro Sack.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

## Artikel 3 Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Bekanntmachung einer Lesefassung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Hausmüllgebührensatzung in der geänderten Fassung öffentlich in das Internet zu stellen.

Schwerin, den

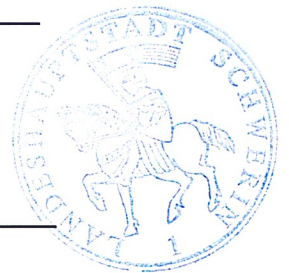
13.12.17

Datum der Ausfertigung

Oberbürgermeister der  
Landeshauptstadt Schwerin

*Dr. Rico Badenschier*

Dr. Rico Badenschier



Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am

13.12.2017 M. Büschel

Veröffentlichungsdatum

### Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.